

**Welcher  
Stellenwert  
kommt dem  
psychiatrischen  
Gutachten bei  
politisch  
motivierten  
Straftätern zu?  
Ein Gespräch mit  
Prof. Dr.  
Wilfried Rasch**



# »Es gibt keine unfehlbare Prognosemethode«

**NK:** Die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe setzt voraus, daß über den Verurteilten zuvor das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt wird. Das Gutachten hat Auskunft darüber zu geben, ob die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht. Worauf nehmen Sie in einem solchen psychiatrischen Gutachten Bezug?

**Rasch:** Es gibt keine unfehlbare Prognosemethode in der Kriminologie. In der Hoffnung, auf diese Weise möglichst wenig Fehler zu machen, d.h., möglichst wenig zu übersehen, gehe ich

folgendermaßen vor: Zunächst prüfe ich die Bedingungen der Auslösetat: War sie mehr auf situative Momente oder auf spezifische Persönlichkeitsmerkmale zurückzuführen? Waren situative Momente entscheidend, ist die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit geringer? Als nächstes untersuche ich in meinen Gutachten die Entwicklung bis zum Tatgeschehen, wobei u.U. die gesamte biographische Entwicklung von Bedeutung sein kann. Gerade schwere Gewalttaten sind u.U. nur aus der gesamten Biographie abzuleiten. Die nächste von mir untersuchte Dimension ist, welches Persönlich-

keitsbild der Untersuchte z. Zt. der Begutachtung bietet, wobei ich mich auch auf psychologische Tests stützte.

Die Frage ist, ob der Untersuchte in den Persönlichkeitsbefunden Anzeichen für eine Neigung zu Gewalttaten bietet. Derartige Anzeichen könne sich auch – das ist die nächste von mir geprüfte Dimension – aus seinem Verhalten seit der Auslösetat ergeben, also z.B. während der Zeit der Strafverbüßung. Schließlich ist zu prüfen, ob für die Zeit nach der Entlassung realistische Perspektiven bestehen, d.h., die Chance, Lebensbedingungen zu realisieren, unter de-

nen die Begehung weiterer Straftaten unwahrscheinlich wird.

■ **NK:** Welches Gewicht hat das Sachverständigengutachten in der vollstreckungsrechtlichen Entscheidung über die Strafaussetzung, insbesondere verglichen mit der ebenfalls gerichtlich zu prüfenden Schwere der Schuld, die in der zugrunde liegenden Tat des Verurteilten zum Ausdruck kam?

**Rasch:** Ich kann dazu nichts sagen, da die letztendlichen Entscheidungen selten in meine Kenntnis kommen. Sofern eine Strafvollstreckungskammer oder eine Gnadenstelle sich mit einem Prognoseersuchen an mich wendet, kann ich jedoch davon ausgehen, daß das Merkmal der Schuldsschwere vorab geprüft worden ist.

■ **NK:** Die Prognoseentscheidung, die auf Grund des Sachverständigengutachtens zu treffen ist, bezieht sich letztlich auf die Frage, ob vom Verurteilten außerhalb des Strafvollzugs weitere Straftaten zu erwarten sind. In welchem Ausmaß läßt sich die gerichtlich erbetene Prognose überhaupt wissenschaftlich absichern?

**Rasch:** In der internationalen Kriminologie besteht Übereinstimmung, daß die Erstellung von Verhaltensvorhersagen ein vielleicht prinzipiell unlösbares Problem ist. Nach Erfahrungen, die eher zufällig zu machen waren, besteht auf Seiten der mit der Prognoseerstellung befaßten Ärzte die Tendenz, die sog. Gefährlichkeit psychisch gestörter Rechtsbrecher in der Regel zu überschätzen. Als gesichert gilt, daß nur einer von drei Untergebrachten wirklich als gefährlich anzusehen ist. Im Bereich der Tötungsdelinquenz nicht-psychisch gestörter Rechtsbrecher ist bekanntlich von einer ganz geringfügigen Rückfallwahrscheinlichkeit auszugehen.

■ **NK:** Haben Sie als Sachverständiger den Eindruck, daß durch Gutachten auch Entlastungsbedürfnisse des Gerichts befriedigt werden sollen?

**Rasch:** Man könnte sagen, es besteht ein gegenseitiges Entlastungsbedürfnis. So sind Ärzte im Maßregelvollzug, in dem sich eine besonders schwierige Klientel befindet, u.U. bemüht, von der Strafvollstreckungsbehörde eine an sich nicht unbedingt notwendige Zustimmung zu Lockerungsmaßnahmen einzuholen. Man ist bestrebt, die Verantwortung für eventuelle Pannen aufzuteilen.

■ **NK:** Das Gesetz enthält in § 454 StPO keine Festlegung darüber, welcher wissenschaftlichen Profession der Sachverständige anzugehören hat, der in einem Vollstreckungsverfahren zur Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gemäß § 57a StGB mitwirkt. In den Mate-

rialien der Gesetzgebungsgeschichte und in den juristischen Kommentaren werden die Fachrichtungen der Medizin, der Psychologie, der Kriminologie und der Soziologie angesprochen. Kommt aus Ihrer Sicht einer der angesprochenen wissenschaftlichen Professionen von vornherein der Vorzug zu?

**Rasch:** Den Ärzten wird von Rechtsprechung und Kommentarliteratur die höchste Kompetenz zugewiesen. Aber das hat vornehmlich historische Gründe. Es gibt keine Beweise dafür, daß Ärzte oder Psychiater überlegene Prognostiker sind.

■ **NK:** In welchem Umfang werden Gutachtergremien gebildet, und welche Professionen wirken hier mit?

**Rasch:** Gutachtergremien in engerem Sinn werden selten gebildet. Bei schwierigen psychologischen oder psycho-pathologischen Fragestellungen ist es jedoch üblich, Gutachter aus verschiedenen Disziplinen herbeizuziehen, vornehmlich Psychiater und Psychologen. Ob ein Gutachter, auch einer weiteren Disziplin herbeigezogen wird, sollte vor allem davon abhängen, ob er zu dem Beweisthema etwas wesentliches beizutragen vermag. Der Ruf nach einem Ethnologen bei Straftaten nicht-deutscher Täter ist z.B. absurd, wenn es sich bei der Tat um den Verstoß gegen allgemein verankerte Grundwerte handelt oder der in Frage stehende Täter im wesentlichen innerhalb eines ähnlichen Kulturreiches sozialisiert wurde.

■ **NK:** Mehrere der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten RAF-Gefangenen weisen mittlerweile Verbüßungszeiten von mehr als 15 Jahren auf. In den Verfahren, die zur Entscheidung über eine Strafrestaussetzung geführt wurden, haben Gefangene ihre Mitwirkung an einer psychiatrischen Begutachtung mit der Begründung verweigert, das Politische ihres Handelns würde hierdurch in normabweichende Charakterstrukturen umgedeutet. Die RAF-Gefangenen haben allerdings ihre Bereitschaft erklärt, an einer sozialwissenschaftlich-kriminologischen Begutachtung teilzunehmen. Die Gerichte haben daraufhin eine Strafrestaussetzung abgelehnt. Wie beurteilen Sie diese restriktive Norminterpretation der Gerichte zu § 545 Abs. 1 Satz 5 StPO?

**Rasch:** Es besteht, wie die Geschichte lehrt, auf Seiten der Regierungsgewalt stets eine gewisse Neigung, politische Gegner zu pathologisieren, d.h., ihre politischen Motive auf eine vorgebliche Persönlichkeitspathologie zu reduzieren. Das findet tatsächlich eine gewisse Stütze in Einzelfällen, in denen ein politischer Attentäter weniger aus einer reifen politischen Überzeugung heraus handelt, sondern aus un-

ausgegorenen Ideen oder der Unfähigkeit, ganz persönliche Konflikte zu bewältigen.

Da § 454 StPO nicht vorschreibt, welcher Disziplin der Sachverständige angehören muß, liegt die Auswahl des Sachverständigen beim Gericht. Auf alle Fälle verfügt der Sachverständige, dem der Untersuchte sich zu eröffnen bereit ist, über überlegene Forschungsmittel im Sinne von § 244 Abs. 4 StPO. Da das Gericht sich in seiner Entscheidung über die Köpfe von noch so kompetenten Sachverständigen hinwegsetzen kann, vielleicht sogar hinwegsetzen muß, mutet der Kampf um die Auswahl des „richtigen“ psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen nicht selten wie ein aufwendiges Finaglekeln an, das die Entwicklung einer

**Es besteht, wie die Geschichte lehrt, auf Seiten der Regierungsgewalt stets eine gewisse Neigung, politische Gegner zu pathologisieren.**

sachangemessenen Rechtsprechung eher behindert.

Die restriktive Interpretation von § 454 StPO will nicht ganz einleuchten, da ein Mehr an Wissen doch auf keinen Fall schädlich sein kann.

■ **NK:** Sind Ihnen Fälle aus Ihrer Praxis bekannt, die zur Ablehnung einer psychiatrischen Begutachtung in Verfahren über Strafrestaussetzungen geführt haben? Welche Begründungen wurden in diesem Zusammenhang gegebenfalls vorgebracht?

**Rasch:** Wenn Verurteilte Rechtsanwälte haben, die über einen gewissen Durchblick bezüglich der Kompetenz und der Einstellung gewisser Sachverständiger verfügen, kommt es vor, daß sie ihrem Mandanten raten, die Kooperation mit einem bestimmten Sachverständigen zu ver-

weigern. Das kommt allerdings nur selten vor, da die meisten Rechtsanwälte nicht überschauen, was die Begutachtung durch eben diesen Sachverständigen für ihren Mandanten bedeuten könnte. Am ehesten spricht es sich unter den Gefangenen selbst herum, welchem Gutachter sie trauen können und welchem nicht.

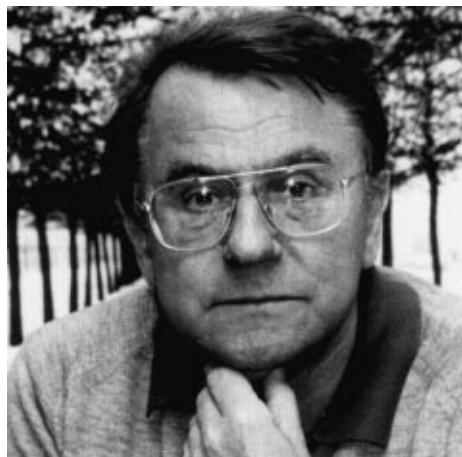
■ **NK:** *Erscheint Ihnen als Voraussetzung der Prognose, ob bei politisch motivierten Gewalttätern die Gefahr besteht, daß sie nach ihrer vorzeitigen Entlassung weitere Straftaten begehen werden, die vorrangige Erstellung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens angemessen und notwendig?*

**Rasch:** Sofern es sich nicht um Täter handelt, die im wesentlichen durch psychopathologische Charakterzüge bestimmt sind, dürfte eine psychiatrische Begutachtung entbehrlich sein. Einer der bedeutendsten forensischen Psychiater der Welt, Giacomo Canepa, vertritt die Auffassung, daß der Psychiater die Mitwirkung an Prognosegutachten ablehnen soll, sofern es sich um Straftäter handelt, bei denen keine psychische Störung vorliegt.

■ **NK:** *Im Beschuß des Oberlandesgerichts Düsseldorf, der auf der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens als Voraussetzung für eine gerichtliche Prüfung der Aussetzungsentcheidung im Falle eines RAF-Gefangenen beharrte, wird die Prognoseentscheidung von der Erhellung der „Charakterstrukturen“ des Verurteilten abhängig gemacht. Im Rahmen des anschließenden Beschwerdeverfahrens hat der Bundesgerichtshof ergänzend ausgeführt, daß zu prüfen sei, ob durch Hungerstreiks und besondere Formen der Haft psychische Auffälligkeiten bewirkt worden seien, die ebenfalls ausschließlich von einem Psychiater sachkundig bewertet werden könnten. Wird mit dieser Argumentation der exklusive Vorrang eines psychiatrischen Gutachtens im Falle der RAF-Gefangen hinreichend begründet?*

**Rasch:** Während der letzten ca. 20 Jahre hatte ich persönlichen Kontakt mit 15 bis 20 Personen aus dem Kreis politisch motivierter Straftäter, aus dem sogenannten linken Spektrum. Nur in einem einzigen Fall gewann ich den Eindruck, daß die Motivation zu den angeklagten Aktionen weniger auf einer politischen Überzeugung als auf einem übersteigerten Geltungsbedürfnis beruhte. Psychopathologische Veränderungen, die erst während der Haft aufgetreten sind, besitzen für Entscheidungen nach § 454 StPO keine Bedeutung, da diese Vorschrift ausdrücklich auf eine in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit abhebt.

■ **NK:** *Im angesprochenen Beschuß des Bundesgerichtshofs wird für ein zukünftiges Aussetzungsverfahren bei der anhaltenden Weigerung*



## Die Tatsache, daß man sich mit einem Psychiater unterhalten hat, kann nicht Grund zu der Befürchtung sein, von nun an von aller Welt für verrückt gehalten zu werden.

*des Verurteilten, sich psychiatrisch untersuchen zu lassen, die Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens empfohlen, das allein auf der Grundlage der „zugänglichen Unterlagen und Erkenntnisse“, also auf Aktenbasis, erstellt werden sollte. Welcher prognostische Wert ist einem solchen Gutachten zuzumessen?*

**Rasch:** Auch in Verfahren, die nicht politisch motivierte Täter betreffen, kommt es gelegentlich vor, daß ein Angeklagter oder Verurteilter die Mitwirkung an einer Untersuchung verweigert. Ob man sich entschließt, allein aufgrund sonst zur Verfügung stehender Unterlagen ein Gutachten zu erstellen, ist eine Güterabwägung. Man wird sich als Gutachter am ehesten für die

Erstattung des Gutachtens entscheiden, wenn aus den sonstigen Ermittlungsergebnissen Verdachtmomente für eine psychische Erkrankung bestehen, und damit aus der fehlenden Begutachtung die Gefahr einer ungerechtfertigten Bestrafung resultieren könnte. Die ohnehin schwierige Aufgabe als Prognosegutachter wird sicher noch weiter erschwert, wenn der zu Untersuchende ein Gespräch verweigert.

■ **NK:** *Sollte man die mit den langjährigen besonderen Haftbedingungen verbundenen Belastungen (Absonderung, erhöhte Sicherheitsvorkehrungen) der wegen terroristischer Straftaten Verurteilten bei Aussetzungs- oder Begnadigungsentscheidungen besonders berücksichtigen?*

**Rasch:** Der Sinn der Frage ist vieldeutig: In welcher Hinwicht sollten die besonderen Haftbedingungen berücksichtigt werden? Man könnte daran denken, den Verurteilten angesichts der erschweren Haftbedingungen einen Bonus einzuräumen, wie es gegenüber Verurteilten geschieht, die der Strafverbüßung in der DDR ausgesetzt waren. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die Haftbedingungen von Tätern, die wegen politisch motivierter Straftaten verurteilt wurden, recht unterschiedlichen Verlauf der Gestaltung zeigten.

■ **NK:** *Sehen Sie Auswege aus der festgefahrene Situation?*

**Rasch:** Eines der Grundelemente des demokratischen Rechtsstaats ist, Konflikte durch faire Konfliktaustragung zu begrenzen, gegebenenfalls durch Kompromisse. Um die leidige Diskussion um die Auswahl des Sachverständigen im Strafverfahren zu beenden, sollte strafprozessual ermöglicht werden, daß jede Partei ihren Sachverständigen ins Verfahren einführt, sofern es nicht von vornherein gelingt, sich auf einen bestimmten Sachverständigen zu einigen. Eine Ladung über § 220 StPO ist einem seriösen und dann auch meist beruflich stark in Anspruch genommenem Sachverständigen nicht zumutbar. Natürlich sollten auch die von den Parteien geladenen Sachverständigen zu Neutralität verpflichtet sein. Ob und wie weit sich der zu Untersuchende dem Gutachter öffnet, wird nicht zuletzt davon abhängen, wie er sich von ihm verstanden oder behandelt fühlt. Die bloße Tatsache, daß man sich mit einem Psychiater unterhalten hat, kann allerdings nicht Grund zu der Befürchtung sein, von nun an von aller Welt für verrückt gehalten zu werden.

■ **NK:** *Danke für das Gespräch!*

*Prof. Dr. Wilfried Rasch ist Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie an der Freien Universität Berlin. Das Gespräch führte Dr. Michael Voß.*